

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37

Ausgegeben Oppeln, den 13. September 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Dank Seiner Majestät des Kaisers anlässlich der Anwesenheit in Schlesien, S. 417; Ankauf von Truppendienstspferden, S. 417; Schreibeweise des Amtsbezirks Comprachschütz, S. 419; Geldlotterie des Straßburger Münsters, S. 419; Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Follnaut, S. 419; Umpfarung der kath. Einwohner von Kolonie Wessolla nach Myslowitz, S. 419; ungültige Wandergewerbebescheine, S. 419; Königliche Handels- und Gewerbebescheine für Mädchen in Posen, S. 420; Pferdeverkauf in Breslau, S. 420; Aenderungen in den Zollamtshebezirken Kreuzburg/Konigsstadt, S. 420; Polizeiverordnung über Feuerlöschweien zu Sohrau O.S., S. 420; Umgemeindung in Stieboldorf, S. 420; Wegeeinziehung in Ober Slogau, S. 420; Enteignung in Groß Stanisch, S. 421; Umgemeindung in Schlestengrube/Epine, S. 421; Ortsfakungen über Wegereinigung in Königsbütte O.S., S. 421, und in Anurow, S. 422; Windmühlen-Versicherungs-Verein a. G. zu Neumarkt, S. 423; Viehseuchen, S. 423; Personalnachrichten, S. 423; Extrablatt: Durchschnitts-Markt- und Badenpreistabelle für Monat August 1913.

SS5. Meine Schlesier haben Mich und die Kaiserin und Königin, Meine Gemahlin, anlässlich der großen Parade des VI. Armeekorps und der vor Mir abgehaltenen Manöver aller Orten in echter Treue und hehrer Begeisterung bewillkommt. Insonderheit bekundeten die festlichen Veranstaltungen Meiner Haupt- und Residenzstadt Breslau für Unseren Empfang und die jubelnden Grüße der Einwohnerschaft eine liebevolle Anhänglichkeit und treue Ergebenheit an Mein Haus. Unseres Dankes dafür will Ich die Bewohner der Provinz hiermit nochmals versichern. Besonders hat es Mich auch erfreut, daß bei der Parade am 29. August Meine alten Soldaten und die Angehörigen der Sanitätskolonnen Mir in so überaus stattlicher Zahl ihren Gruß entboten. Ich danke den wackeren Männern herzlichst für diese Bekundung ihrer patriotischen Gesinnung. Aus den Mir erstatteten Meldungen über die Unterkunftsverhältnisse während der Manöver habe Ich zu Meiner Befriedigung ersehen, daß trotz der erheblichen Anforderungen in Folge der gedrängten Unterbringung zweier Armeekorps den Truppen von der Bevölkerung überall eine freundliche und fürsorgliche Aufnahme zuteil geworden ist. Allen Beteiligten spreche Ich hierfür Meine Anerkennung und Meinen Dank gern aus. Ich beauftrage Sie, dies der Provinz sogleich bekannt zu geben.

Bad Salzbrunn, den 10. September 1913.

gez. Wilhelm II.

An den Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien.

Es gereicht mir zu hoher Freude, vorstehenden Allerhöchsten Erlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Breslau, den 10. September 1913.

Der Oberpräsident. gez. von Guenther.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

799. Ankauf volljähriger Truppendienstspferde im Herbst 1913 durch die 3. Pferdeankaufskommission (3. Remontierungskommission).

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugspferden sollen im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffent-

lichen Märkte abgehalten werden:

Am	7. Oktober	12 ^o M.	in Kreuzburg O.S.
"	8. "	8 ^o B.	in Zemdowitz, Kreis Rosenbergr O.S.
"	9. "	9 ^o B.	in Kofchentin, Kreis Lublinitz.
"	10. "	8 ^o B.	in Rattowitz O.S.
"	11. "	8 ^o B.	in Pleß (Hof der Domäne Schäßky).

Am 13. Oktober 8° B. in Cosel OS.

14. 8° B. in Oppeln.

2. Die Pferde sind für Kavallerie, Feldartillerie und Train bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppengebrauch erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopffengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfspeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Noaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfstalzer von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verfürzen.

9. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten ferner auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

gez. Haad.

800. Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1913

durch die 6. Pferdeankaufskommission.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden soll im Regierungsbezirk Oppeln der nachbezeichnete öffentliche Markt abgehalten werden:

Am 8. Oktober 7° Vorm. in Neustadt OS.

2. Die Pferde sind in geringstem Umfang für Kavallerie, in der Hauptsache für Feldartillerie und Train, zum Teil auch für Maschinengewehrkompanien bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppengebrauch erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Zugpferde für Maschinengewehrkompanien sind paarweise mit 1000 kg Last im tiefen Boden vom Bod vorzuführen und müssen in Stelengehirren gehen. Keine Schimmel.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopffengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfspeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Noaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresver-

waltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. Haack.

I a XXIII X 6/537.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

SS6. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der bisher Comprachütz genannte Amtsbezirk im Kreise Duppeln fortan die Bezeichnung „Comprachütz“ führt.

Breslau, den 27. August 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Lidick.

D. P. I. A. 926. — I a XI/VI 3171.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

SS7. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. November 1912 — Amtsblatt Stück 49 Seite 471 Nr. 1109 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der Finanzen sich damit einverstanden erklärt haben, daß die Fziehung der dritten Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters in den Tagen vom 23. bis 25. April 1914 stattfindet. Mit dem Losevertrieb in Preußen darf nicht vor dem 15. Januar 1914 begonnen werden.

Duppeln, den 9. September 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII 980.

Simons.

SS8. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519)

mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Vorschriften unter Ziffer 1 Satz 1 und 2, Ziffer 2 Absatz 1, Ziffer 5, 6 und 7 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 5. d. Mts. (Ertrabl. zu Nr. 36 des Amtsblatts) finden auch auf **Ragen** Anwendung.

2. Die Ziffer 4 meiner vorerwähnten Anordnung erhält folgende Fassung: An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Funde- und Ragensperre“ leicht sichtbar anzubringen.

Duppeln, den 10. September 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I f XII 1308 II. Ang.

SS9. Infolge Antrags der katholischen Bewohner der Kolonie Wessolla, die zum Gutsbezirk Gieschewald gehört, scheidet ich sie aus der Pfarrei Janow aus und überweise sie der Pfarrei Myslowitz.

Breslau, den 5. Juni 1913.

(Siegel.) Der Fürstbischof.

G. A. 6285. G. Card. Kopp.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 5. Juni 1913 von dem Kardinal-Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung der katholischen Bewohner der zum Gutsbezirk Gieschewald gehörigen Kolonie Wessolla aus der Pfarrei Janow-Gieschewald in die Pfarrei Myslowitz wird hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Die Umpfarrung tritt mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft.

Duppeln, den 6. September 1913.

(Siegel.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

No V. 1465. Dr. Küster.

SS9. Der für das Jahr 1913 der Händlerin Frau Rosalie Dmorgoz aus Chroszczyn unterm 3. Dezember 1912 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 1509 zum Handel mit Rohwaren, welcher der Inhaberin angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Duppeln, den 16. August 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

IIIb XI D. 537. Sommer.

SS9. Der für das Jahr 1913 dem Franz Jydal aus Königshütte unterm 6. Januar 1913 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 3403 zum Handel mit Jungbier bis zu 2% Alkoholgehalt, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 1. September 1913.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

III b. XI. B. 222. Sommer.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

872. Das Winterhalbjahr der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W. 3, Tiergartenstraße 4 und Glogauerstraße 21**, beginnt

Donnerstag, den 9. Oktober 1913.

Die Schule umfaßt eine Haushaltungs-, eine Gewerbe-, eine Handels- und eine höhere Handelsschule, ferner ein Seminar zur Ausbildung von Handarbeits-, Koch-, Hauswirtschafts- und Gewerbeschullehrerinnen.

Sie bietet ferner allgemein bildenden Unterricht und Unterricht im Turnen und im Gesang. Mit der Schule ist ein Pensionat verbunden. Aufnahmen in die Handelsklassen und in die Seminare finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft sind durch die Vorsitzlerin der Schule, Fräulein Gertrud Fuhr, in Posen W 3, Glogauerstraße 21, erhältlich.

Posen, den 20. August 1913.

Der Regierungspräsident.

Zm Auftrage. Dietrich.

B. 1776/13. I. G. II. I G. XXVII 1226.

879. Pferdeverkauf in Breslau.

An der Trainremise III im Bürgerwerder werden öffentlich meistbietend verkauft werden:

am 15. 9. 1913, 9 Uhr vormittags,

80 ausgemusterte Dienstpferde.

am 16. 9. 1913, 9 Uhr vormittags,

80 ausgemusterte Dienstpferde,

am 17. 9. 1913, 9 Uhr vormittags,

etwa 50 ausgemusterte Dienstpferde.

Schlesisches Train-Bataillon Nr. 6.

892. Bekanntmachung. Vom 1. Oktober d. Js. ab werden die jetzt zum Hebebezirk des Zollamts Kreuzburg gehörigen Ortschaften und Kolonien Ober- und Nieder Rosen, Eulsenhof, Wühlhof, Margsdorf, Al. Margsdorf, Neuwalde und Hygan dem Hebebezirk des Zollamts Konstadt zugestellt.

Breslau, den 4. September 1913.

Königliche Oberzolldirektion.

J. B.

Rannenberg.

893. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S. S. S. 266) und des § 143 des Gesetzes

über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. S. 232) wird für den Umfang des Stadtbezirks Sohrau OS. unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 1. Juni 1882 betreffend das Feuerlöschwesen im Stadtbezirk Sohrau OS. wird hiermit aufgehoben.

Sohrau OS., den 5. September 1913.

Die Polizeiverwaltung.

Reiche.

894. Die Bekanntmachung vom 19. Juli 1913 (Amtsblatt Städt 30 Nr. 718) enthält einen Fehler: Unter Ziffer 2 muß es „Parzelle 317/42“, und nicht „Parzelle 342/42“ heißen.

Neustadt OS., den 19. Juli 1913.

Der Kreisauschuß.

gez. v. Choltiz. Störbe. Freyhube.

895. Beschluß. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden nach Einwilligung der Beteiligten

I. die bisher zum Gemeindebezirk Stiebendorf Kolonie Borek gehörige Parzelle Grundbuch Blatt 16 Rittergut Stiebendorf, Kartenblatt 1 Nr. 562/252 zc. mit einem Flächeninhalt von 158 qm aus dem Gemeindebezirk Stiebendorf abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Stiebendorf vereinigt,

II. die bisher zum Gutsbezirk Stiebendorf gehörige Parzelle Grundbuch Blatt 13 Borek Kartenblatt 1 Nr. 560/251 mit einem Flächeninhalt von 158 qm von dem Gutsbezirk Stiebendorf abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Stiebendorf vereinigt.

Diese Umgemeindung tritt mit dem 1. August d. Js. in Kraft.

Neustadt OS., den 16. Juli 1913.

Der Kreisauschuß.

gez. v. Choltiz. gez. Ritter. gez. Menzler.

896. Bekanntmachung. Nachdem die Weingasse bis zur Krappitzer Chaussee gepflastert worden ist, erscheint der zwischen dem Rastanienwäldchen und dem Seminar belegene Verbindungsweg entbehrlich, weil die Fahrt über die gut gepflasterte Weingasse nur einen unbedeutenden Umweg von einigen Metern gegenüber der über den fraglichen nicht gepflasterten Verbindungsweg bedeutet. Es wird deshalb beabsichtigt, den fraglichen Verbindungsweg als öffentlichen Weg aufzugeben.

Wir bringen dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen.

Ober Glogau, den 4. September 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

Freyhube.

897. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Groß Strehlitz nach Borsowka zu enteignende, in der Gemeinde Groß Stanisch, Kreis Groß Strehlitz, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 18. September 1913, nachmittags 2^{1/2} Uhr**, in Groß Stanisch an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungsortpunkt bei dem Grundstück Blatt 221 Gr. Stanisch (kath. Pfarrei).

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgeföhrt, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkten Grundstücke			
	Gemarkung (Gemeinde)	Partenbl. (Nur)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
1	Groß Stanisch	3	zu 246/86 ufw.	Potyla Franz, Bauer in Groß Stanisch.	Groß Stanisch	I	26	Schienenweg	—	8	95
		2	zu 654/325 ufw.						dto.	1	63
2	dto.	2	zu 679/307 ufw. dto. 713/10 zu 719/10 ufw.	Katholische Pfarrei zu Groß Stanisch (z. H. des Herrn Vorstehenden des Kirchenvorstandes.	dto.	V	221	dto.	—	11	62
			—						11	34	
			—						62	29	
4	dto.	2	zu 719/10 ufw.	Dieselbe.	dto.	V	227	dto.	—	—	38
3	dto.	2	zu 679/307 ufw.	verehel. Kolonist Johanna Kuß, geb. Bod, in Colonnowska.	dto.	VIII	312	dto.	—	14	06
5	Colonnowska	1	zu 329/74 ufw.	Lamich Theodor, Kolonist und Ehefrau Albine, geb. Kosi, in Colonnowska.	dto.		124	dto.	—	14	23

Oppeln, den 2. September 1913.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 1605.

898. Bekanntmachung. Der unterzeichnete Kreisaußschuß hat auf Antrag der Wohnungsgenossenschaft Alpine, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Alpine, auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in seiner Sitzung am 31. Mai 1912 beschlossen, den 22,76 a großen Teil des Grundstücks Schleifengrube Blatt 332 und 511 aus dem Gemeindebezirk Schleifengrube nach dem Gemeindebezirk Alpine umzugemeinden.

Die gegen den Beschluß eingelegten Beschwerden der Gemeinde Schleifengrube sind durch Beschluß des Bezirksschusses in Oppeln vom 16. September 1912 und des Provinzialrats der Provinz Schlesien in Breslau vom 26. Februar 1913 abgewiesen worden.

Die Umgemeindung ist daher mit dem 26. Februar 1913 rechtsgültig geworden.

Beuthen, den 4. September 1913.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Beuthen.
Dr. Trappenberg.

899. Ortsstatut
über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Stadtgemeinde Königshütte OS.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23. April 1913 wird gemäß §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der Fahrämme aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege im Stadtbezirk, sowie das Ab-

fahren von Schmutz, Schnee und Eis von den Straßen wird auf die Stadtgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige d. i. das Abkehren des Schmutzes und des Schnees von den Bürgersteigen, das Bestreuen derselben mit abstumpfenden Stoffen, das Besprengen zur Verhinderung der Staubentwicklung bei dem Reinigen der Bürgersteige wird dem Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, gleichviel, ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich berechnigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 G. G. B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach §§ 2 und 3 Verpflichteten sind berechnigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Die polizeimäßige Reinigung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges liegt denjenigen ob, welche zur Unterhaltung derselben nach öffentlichem Recht verpflichtet sind.

§ 7. Das Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Königsbütte OS., den 13. Mai 1913
(L. S.) Der Magistrat.
Stolle. Brahl.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Königsbütte OS. vom 7. Mai 1913 befähigt mit der Maßgabe, daß das Statut mit seiner Veröffentlichung in Kraft tritt.

Oppeln, den 23. Juni 1913.
Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

(L. S.) Blehm.
Befähigung. K. 13. 358/1.
900. Ortsstatut
über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Knurow.
Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli

1912 (G. G. B. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage für den Bezirk der Landgemeinde Knurow folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, ist eine Last der Gemeinde.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgender Maßgabe auferlegt:

Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf die Bürgersteige (Fußgängerwege) und umfaßt die regelmäßige Reinigung, die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Besprengen zur Verhütung der Staubentwicklung.

Die Reinigungspflicht hinsichtlich der Straßendämme und der Rinnesteine, sowie die Abfuhr der zusammengehäuften Schmutz- und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Pflicht zur Reinigung der Bürgersteige.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich berechnigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechnigte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) Diesen Berechnigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichtete auf ihre Kosten berechnigt. Zu diesem Zweck liegt eine Liste zur Eintragung der Verpflichteten beim Gemeindevorsteher aus.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Knurow, den 9. Juni 1913.

Der Gemeindevorstand.
Schramm. Grziwoł. Bismor.
Vorstehendes Ortsstatut, zu welchem die polizeiliche Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erteilt ist, wird hiermit genehmigt.

Rybnik, den 26. Juli 1913.
Der Kreisauschuß des Kreises Rybnik.
Z. B.
gez. Unterschriften.

901. **E i n l a d u n g**
an die

**Mitglieder des Windmühlen-Versicherungs-
Vereins auf Gegenseitigkeit zu Neumarkt
in Schlesien**

gegen Beschädigung durch Feuer, Umsturz durch
Sturm und Beschädigung durch nichtzündende
Blitze für die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz,
Oppeln und Posen.

50. ordentliche Mitglieder-Versammlung
(§ 37 der Satzung).

Montag, den 29. September 1913,
vormittags 9^{1/2} Uhr,

im Saale des Gasthofs zum „Schirfhaus“
hierelbst.

Sämtliche Mitglieder des Vereins werden
hierzu in der Erwartung zahlreicher Erscheinens
mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nichter-
scheinenden an die Beschlüsse der Erschienenen ge-
bunden sind (§ 39 der Satzung).

Tages-Ordnung.

a) Allgemeiner Verwaltungsbericht des 50. Jahr-
ganges, b) Kassen-Verwaltungs-Nachweis, c) Be-
richt der Vereinskassen-Kuratoren und Antrag
auf Erteilung der Entlastung, d) Wahl der Kassen-
Kuratoren, e) Neue Festsetzung des Gehaltes für
den Vereins-Vorsteher, f) Neue Festsetzung der
Gebühren für die Vereins-ältesten bzw. Taxatoren,
g) Mitteilung über erledigte und Beschlußfassung
über unerledigte Schadensfälle, h) Sonstige Mit-
teilungen, i) Beschlußfassung über Annahme der
Abänderungen zum 1. Nachtrage der Vereinsatzung.
Neumarkt, den 5. September 1913.

Der Vereins-Vorstand.

902. **Viehseuchen.**

Festgestellt:

Schweineseuche. Kreis Beuthen OS.: Bei
einem notgeschlachteten Schweine der Witwe
Franziska Opeldus zu Godullahütte, Erbstraße
Nr. 7.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Schwein des
Arbeiters Johann Kurz in Ruda-Carlscolonie.
Geflügelcholera. Kreis Beuthen: In dem
Gehöfte des Dominiums in Schomberg.

Gähnerpest. Kreis Gleiwitz: Unter dem Ge-
flügel des Maschinisten Johann Köstner in
Panuffel.

Erlöschten:

Schweineseuche. Kreis Beuthen: unter den
Schwarzechschwänzen des Malers Valentin Kreisler,
Parallelstraße Nr. 6a, und Thomas Jesiorowski,
Kaminerstraße Nr. 35 zu Scharley, des Haus-

besizers Vinzent Kosmalla in Birkenhain und
des Hausbesizers Johann Nowal in Groß Dom-
browka.

Geflügelcholera. Kreis Zabrze: Geflügel-
viehbestand des Hauptlehrers Schürbel in Ruda.

903. **Personalnachrichten**

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden 4. Kl.: dem Fabrikbesitzer,
Hauptmann d. Res. Max Fikner in Laurahütte,
Kr. Rattowitz. Dem Oberzollinspektor,
Hauptmann d. Res. a. D. Franz Schiffer
in Gleiwitz,

der königliche Kronenorden 3. Kl. mit der
Zahl 50: dem Mitgliede des Reichstages,
Fürstbischöflichen Stiftsrats Albert Horn in
Meiße,

das königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold:
dem Oberbahnassistenten o. D. Heinrich Walter
in Gleiwitz; dem Katastrassistenten Hugo
Fraudts in Oppeln,

das königlich Preussische Verdienstkreuz in Silber:
dem Eisenbahnlokomotivführer a. Z. Robert
Behold in Tarnowitz; dem Eisenbahnzugführer
a. D. Ernst Fabian in Kreuzburg OS.,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem
Kalkulaturbeamten Karl Wenzke in Siemianow-
witz, Kr. Rattowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): den
Webermeistern Julius Schmidt, Albert
Heilig und Johann Kretschmer, sämtlich
in Neustadt OS.; dem Gutsgärtner Hermann
Lopatta in Habicht, Kr. Cosel; dem Fabrik-
portier Lorenz Latuffel in Laurahütte, Kr.
Rattowitz; dem Badewärter Franz Schwarz
in Rosßdzin, Kr. Rattowitz; den pens. Eisen-
bahnweichenstellern Thomas Hobik in Schwien-
tochlowitz, Kr. Beuthen OS.; August Jedtschin
in Schodnta, Kr. Oppeln, Augustin Reinhold
in Deutsch Rasselwitz, Kr. Neustadt OS.; Julius
Scholz in Oppeln; August Urbatsch in
Rattowitz; August Knurr und Albert Bernik
in Rybnik; dem pens. Bahnwärter Joseph
Gralla in Pawlowitz, Kr. Ost-Gleiwitz; dem
bisherigen Eisenbahndrehschleibenwärter Franz
Matujdzinski in Peiskretscham, Kr. Ost-
Gleiwitz; den Biegelearbeitern Joseph Schiller
in Tschauschwitz und Albert Stephan in Wotz,
beide Kr. Grottkau,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: den
Lagergehilfen Ernst Fauernig, Johann
Rehner, den Fabrikwebern Johann Knauer,
Karl Rieger, sämtlich in Neustadt OS.; den
Eisbahngestellten Josef Bluszczy, Josef Rynast,
Andreas Schweter, Josef Schwob und
Theodor Giersch, sämtlich in Meiße; dem

Vorschmied Valentin Slowronel in Laura-
hütte, Kr. Rattowitz; dem Vorschmied Josef
Dahmann in Siemianowitz, Kr. Rattowitz;
dem Magazinaufseher Johann Panitz in Oppeln;
dem Fabrikzimmermann Josef Kittler in Klein
Peterwitz, Kr. Ratibor; dem Zimmerhauer Karl
Mainka und dem Brublenvaliden Karl
Porembka, beide in Königshütte.

Ernannt: zu Ehrenrittern des Johanniter
ordens: Oberleutnant d. Res., Rittergutsbesitzer
Karl von Nothar auf Keltzsch, Kr. Groß Strehlitz,
und Ernst von Selle in Schloß Pleß, Kr. Pleß.

Erteilt: die Genehmigung zur Annahme und
Anlegung der von dem Kaiserlich Chinesischen
Gesandten in Berlin im Auftrage der Kaiserlichen
Regierung in Peking verliehenen goldenen Ser-
dienstmedaille am blauen Bande dem Oekonom
Konrad Buch in Oppeln; des von dem Patriarchen
von Jerusalem verliehenen Ritterkreuzes vom
heiligen Grabe dem Pfarrer und Erzpriester
Theodor Neumann in Körnitz, Kr. Neustadt OS.

Am höchsten erteilt: die nachgesuchte Entlassung
aus dem Staatsdienste dem Landrat Hermann
Adolf Friedrich Döhle aus Zabrze.

Verliehen: der Titel Kanzleisekretär: den
Regierungskanzlisten Dito Wittner und Karl
Hoose, beide in Oppeln.

Uebrigtragen: dem Forstmeister Gehm in
Mierau bei Strelno, Reg. Bez. Bromberg, die
Oberförsterstelle in Zellowa vom 1. Oktober
1913 ab.

Ueberwiesen: Forstaufseher Schumsky in
Schells an die Königl. Oberförsterei Poppelau.

904. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln:

Verliehen: Der Charakter als Rechnungsrat
dem Oberpostsekretär Grieger in Beuthen OS.

Berufen: Oberpostassistent Barthel von
Larnowitz nach Frankenstein (Schle.); Postassistent
Melz von Naugard nach Königshütte OS,
Telegraphengehilfin Christian von Oppeln nach
Larnowitz.

905. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. Ernannt: Der Rentier
Rauer in Parßwitz an Stelle des Kammerers
Prinz zum Vertreter des Amtsanwalts beim
Amtsgericht in Parßwitz.

Der Bürgermeister Sand in Herrnsdorf an
Stelle des Bürgermeisters Schulz zum Amtsan-
walt beim Amtsgericht in Herrnsdorf.

Mittlere Beamte. Ernannt: Der Ge-
fängnis-Inspektionsassistent Stach von Goltzheim
in Görlitz zum Gefängnisinspektor in Rhein.

Der Gefängnis-Inspektionsgehilfe Janowski
in Preußisch Holland zum Gefängnis-Inspektions-
assistenten in Glatz.

Berufen: Der Gefängnis-Inspektionsassistent
Schentke in Glatz an das Gerichtsgefängnis in
Görlitz.

Unterbeamte. Ernannt: Der Hilfsgefangen-
aufseher Wöllmann in Waldenburg zum Gefangen-
aufseher beim Gerichtsgefängnis in Dels.